



Der
Rechnungshof



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 13. Juli 2015
GZ 301.861/003-2B 1/15

Entwurf einer Novelle des Klimaschutzgesetzes (KSG- Novelle 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 28. Mai 2015, GZ BMLFUW-UW.1.3.2/0108-I/4/2015, übermittelten Entwurf einer Novelle des Klimaschutzgesetzes, und weist im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf Folgendes hin:

In der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung sind keine Ausführungen zu allenfalls möglichen finanziellen Auswirkungen enthalten; es fehlt allerdings auch die Aussage, dass mit dem Entwurf keine finanziellen Auswirkungen verbunden sein werden.

Der RH weist dazu darauf hin, dass die bisher in der Anlage 2 des KSG angeführten jährlichen Höchstmengen von Treibhausgasemissionen für den Verpflichtungszeitraum 2013 bis 2020 teilweise erhöht (z.B. in den Bereichen Abfallwirtschaft und Verkehr) und teilweise verringert werden (z.B. im Bereich Landwirtschaft).

Auch wenn mit den vorgeschlagenen Änderungen selbst keine direkten finanziellen Auswirkungen verbunden sind, weist der RH auf jene finanziellen Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte hin, die mit den erforderlichen tatsächlichen Maßnahmen zur Erreichung der Emissionsreduktionsziele aufgrund der innerstaatlichen Umsetzung der unionsrechtlichen Regelungen verbunden sein können.

Dies betrifft sowohl Maßnahmen zur Erreichung der festgelegten Emissionsreduktionsziele als auch allfällige Sanktionen (auch infolge möglicher Vertragsverletzungsverfahren) bei Nichterreichung dieser Ziele. Auf mögliche finanzielle Auswirkungen

gen – und der dem § 17 BHG 2013 (und dem damals geltenden § 14 BHG) nicht vollständig entsprechenden Darstellung in den jeweiligen Entwürfen – hat der RH bereits unter Bezugnahme auf den Bericht „Emissionszertifikatehandel“, Reihe Bund 2008/11, in seinen Stellungnahmen zu Entwürfen

- des Emissionszertifikatgesetzes (Schreiben vom 17. November 2010, GZ 301.125/007-5A4/10),
- eines Bundesgesetzes über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Schreiben vom 24. Mai 2011, GZ 301.125/008-5A4/11),
- der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Zuteilungsregeln für die Handelsperioden ab 2013 (Schreiben vom 8. November 2011, GZ 302.270/001-5A4/11), und
- der Novellen zum Klimaschutzgesetz (KSG) und zum Umweltförderungsgesetz (UFG) (Schreiben vom 17. Jänner 2013, GZ 301.861/002-2B1/12)

umfassend hingewiesen.

Nach Ansicht des RH entsprechen daher auch die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf einer Novelle des KSG nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

